



Abwendungsvereinbarung
gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/ Gas GVV

zwischen

Energieversorgung Gera GmbH
De-Smit-Str. 18
07545 Gera

- nachfolgend EGG genannt -

und

.....
.....
.....

- nachfolgend Kunde genannt -

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGVV/ GasGVV
betreffend das Vertragsverhältnis:

Verbrauchsstelle:
Kundennummer:

folgendes vereinbart:

Der Kunde erkennt an, der EGG mit Stand (aus der Jahresrechnung/ Schlussrechnung/Abschlägen) einen Betrag in Höhe von € zu schulden, es sei denn, binnen 4 Wochen nach der Bestätigung der Abwendungsvereinbarung durch die EGG werden durch den Kunden Einwände gegen die unten aufgelisteten Forderungen in Textform erhoben.

Maßgeblich ist der Eingang bei der EGG unter service@egg-gera.de, per Fax unter 0365 856-1319 oder Post an Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Str.18, 07545 Gera.

Die Gesamtforderung ist zur Zahlung fällig. Darin sind folgende Forderungen enthalten:

Forderung	fällig seit	offener Betrag in €
.....
.....
.....
	Forderungsbetrag:

Daneben bestehen rechtskräftig titulierte Forderungen in Höhe von nebst Zinsen. Bezüglich der titulieren Hauptforderung erhöht sich die Gesamtsumme der Rückstände auf €.

Aufgrund dieser Rückstände schließen die Parteien die folgende Ratenzahlungsvereinbarung:
 () Der Kunde verpflichtet sich, die oben genannte Gesamtforderung innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss dieser Vereinbarung, spätestens jedoch bis zum zu begleichen.*

() Der Kunde verpflichtet sich, die oben genannte Gesamtforderung bis zum völligen Ausgleich in folgenden Monatsraten zu begleichen.*

* zutreffendes ankreuzen

Rate	fällig am	Ratenhöhe in €	Rate	fällig am	Ratenhöhe in €
1. Rate			13. Rate		
2. Rate			14. Rate		
3. Rate			15. Rate		
4. Rate			16. Rate		
5. Rate			17. Rate		
6. Rate			18. Rate		
7. Rate			19. Rate		
8. Rate			20. Rate		
9. Rate			21. Rate		
10. Rate			22. Rate		
11. Rate			23. Rate		
12. Rate			24. Rate		
Anzahl Raten	Gesamtforderung				

Bitte beachten Sie, dass in dem von Ihnen anerkannten Gesamtbetrag bereits fällige Abschläge vorhanden sind. Bei einer zwischenzeitlichen Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung für die betroffene Kundennummer ist der Ratenplan neu zu vereinbaren, da sich der anerkannte Betrag erhöhen, aber auch ermäßigen kann. Insoweit bitten wir Sie, sich unverzüglich nach Erhalt der Jahresverbrauchsabrechnung für eine Anpassung der Abwendungsvereinbarung mit uns in Verbindung zu setzen.

1. Mit Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung verpflichtet sich die EGG, aufgrund des geltenden Versorgungsvertrages, den Kunden weiterhin mit Strom/Gas/Fernwärme zu versorgen, solange die vereinbarten Raten und die laufenden Abschläge/Vorauszahlungen fristgerecht beglichen werden.
2. Diese Vereinbarung ist für unsere Kunden kostenlos. Kommt der Kunde mit zwei Zahlungen (Rate und/oder Teilbetrag) ganz oder teilweise in Verzug, so ist die jeweilige Restforderung in voller Höhe zur sofortigen Zahlung fällig. Die Anlage wird nach erneuter Ankündigung der Liefereinstellung gesperrt. Wurde die Abwendungsvereinbarung vom Kunde nicht verein-

barungsgemäß erfüllt, hat er keinen Anspruch auf eine weitere Ratenzahlung. Der zu diesem Zeitpunkt fällige Gesamtbetrag ist mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

3. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird die Fälligkeit der laufenden Abschläge auf den 1. des Monats gesetzt. Werden die Vorauszahlungen, die kein Bestandteil des Anerkenntnisses und der Ratenzahlungen sind nicht fristgerecht ausgeglichen, erlischt die Abwendungsvereinbarung ebenfalls mit sofortiger Wirkung.
4. Für den gestundeten Betrag, bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen. Der Kunde hat die im Rahmen der oben eingesetzten Raten entsprechend den Fälligkeitsterminen kostenfrei an die EGG zu überweisen oder bar einzuzahlen.
5. Die maximale Laufzeit der Abwendungsvereinbarung ist auf 6-18 Monate, bei Forderungen über 300 € auf 12-24 Monate begrenzt.
6. Der Kunde hat die Möglichkeit, die in der Abwendungsvereinbarung bestätigten Raten für maximal 3 Monate auszusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunden den Grundversorger vor Beginn des jeweiligen Monats in der die Aussetzung erfolgen soll in Textform darüber informiert. Die laufenden Abschlagszahlungen müssen weiterhin fristgerecht beglichen werden.
7. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ebenso ist die Abwendungsvereinbarung nur dann gültig, wenn sie vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sowie von beiden Parteien unterzeichnet wird und vor der angekündigten Sperrung bei der EGG eingeht.
8. Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Datum

Unterschrift Kunde/in

Unterschrift EGG

Widerrufsbelehrung:

Der Kunde kann die Abwendungsvereinbarung innerhalb 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich eindeutig erklärt werden. Die Frist beginnt nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung mit dem Datum der Unterzeichnung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (Brief, Fax, Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Str. 18, 07545 Gera.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der Zahlungsrückstand aus dieser Abwendungsvereinbarung sofort zur Zahlung fällig und berechtigt die EGG bei Nichtzahlung zur Einstellung der Versorgung nach der gesetzlich geltenden Ankündigungsfrist.